

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 33

Samstag, den 23. Dezember 2023

Nummer 9

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

11. Dezember 2023

2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Birkenfelde

1. Mit Beschluss Nr. 10/2023 vom 22. November 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte 2. Änderung zur Benutzungsordnung beschlossen.
2. Die 2. Änderung zur Benutzungsordnung wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Grieß
Bürgermeister

2. Änderung der Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Birkenfelde

Der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde hat in seiner Sitzung am 22. November 2023 die folgende 2. Änderung der Benutzungsordnung vom 30. Mai 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Im Punkt 3. der Anlage Entgelttarif erhält 3.3.1. Familienfeiern folgende Fassung:

Bei Feiern nach Punkt 3.3.1. ist grundsätzlich der Hallenschutzbelag für den Sportboden auszulegen. Bei gleichzeitiger Benutzung der Hallentrennwand und des Hallenschutzbelages wird für beides ein zusätzliches Entgelt fällig.

Hallenschutzbelag und Hallentrennwand werden im Auftrag der Gemeinde ein- und ausgebaut.

1. Tag	110,00 EUR
2. Tag	60,00 EUR
Schutzbelag	60,00 EUR
Trennwand	30,00 EUR

Festlegungen/Verantwortlichkeiten

Halle ein- und ausräumen:	Veranstalter
Schutzbelag ein- und ausbauen:	Gemeinde/Beauftragte
Hallentrennwand:	Gemeinde/Beauftragte
Reinigung der Halle:	Veranstalter
Letzte Nutzung als Sporthalle vor der Veranstaltung:	2 Tage vorher
Erste Nutzung als Sporthalle nach der Veranstaltung:	2Tage nachher
Entgeltpflichtig:	Nutzer

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Birkenfelde, 22. November 2023

Grieß
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister -

13. Dezember 2023

1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lenterode

1. Mit Beschluss Nr. 12/2023 vom 12. Dezember 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte 1. Änderung zur Benutzungsordnung beschlossen.
2. Die 1. Änderung zur Benutzungsordnung wurde mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Herold
Bürgermeister

1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lenterode

Der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die folgende Änderung zur Benutzungsordnung vom 15. März 2018 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. **In der Anlage Entgelttarif werden im Punkt 2. Nebenkosten die Punkte 2.2 und 2.3 wie folgt geändert:**

- (1) 2.2 Die Straßenbeleuchtung wird in der Zeit von 23:30 Uhr bis 04:30 Uhr nicht betrieben. Für die durchgängige Beleuchtung in Ausnahmefällen wird ein Lichtgeld in Höhe von 15,00 EUR erhoben.
- (2) 2.3 Ausnahmslos haben alle Benutzer eine Kautions für den Saal in Höhe von 150,00 EUR und für das Dorfgemeinschaftshaus in Höhe von 100,00 EUR bei der vom Bürgermeister beauftragten Person zu hinterlegen.

2. **In der Anlage Entgelttarif wird im Punkt 3 Sonderregelungen der 4. Absatz wie folgt geändert:**

Vom festgesetzten Entgelt zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird ein Betrag in Höhe von 45,00 EUR (25,00 EUR das Auftragen von Spezialwachs und Bohnern des Fußbodens sowie 20,00 EUR für die Überprüfung der Inventarlisten und Ersatzbeschaffung) an eine vom Bürgermeister bestimmte Person abgeführt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lenterode, 12. Dezember 2023

Herold
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister -

11. Dezember 2023

1. Änderung zur Ehrenordnung der Gemeinde Lutter

- Mit Beschluss Nr. 25/2023 vom 7. Dezember 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte 1. Änderung zur Ehrenordnung beschlossen.
- Die 1. Änderung zur Ehrenordnung wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Müller
Bürgermeister

1. Änderung zur Ehrenordnung der Gemeinde Lutter

Der Gemeinderat der Gemeinde Lutter hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende 1. Änderung zur Ehrenordnung der Gemeinde Lutter beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 9 Art der Ehrung wird für die Ehejubilare und Altersjubilare wie folgt geändert:

Ehejubilare

- erhalten eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von maximal 30,00 EUR

Altersjubilare

- erhalten bei Vollendung des 80., 90., 100. und jedes darauffolgende Jahr eine Glückwunschkarte, Blumen im Wert von 10,00 EUR und ein Präsent im Wert von 30,00 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Lutter, 7. Dezember 2023

Müller
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister -

12. Dezember 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lutter bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 23/2023 vom 7. Dezember 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte Friedhofsgebührensatzung beschlossen.
- Mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 hat das Landratsamt Eichsfeld diese Änderungssatzung bestätigt.

Müller
Bürgermeister

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lutter

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lutter in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 die folgende 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 18. Oktober 2023 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das - **Verzeichnis der Friedhofsgebühren** - wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis der Friedhofsgebühren		
Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
1.0	Nutzung der Trauerhallen (einschließlich Aufbewahrung der Leiche/Urne)	20,00
2.0	Erwerb von Nutzungsrechten an Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten	
2.1.	<i>Erdreihengrabstätten</i>	
2.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	300,00
2.1.2.	Für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr	500,00
2.1.3.	Für Bestattung im pflegearmen Rasenreihengrab (Einzelgrab) (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)	1.200,00
2.2.	<i>Urnenreihengrabstätten</i>	
2.2.1.	Für Urnenbestattung im Einzelurnengrab	450,00
2.2.2.	Für Urnenbestattung in einer vorhandenen Grabstätte gemäß § 11 Abs. 6 Friedhofssatzung	150,00
2.2.3.	Für Urnenbestattung im pflegearmen und anonymen Urnengrab (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)	450,00
3.0	Verlängerung des Nutzungsrechts Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 9 Abs. 4 Friedhofssatzung für 10 Jahre	200,00
4.0	Grabräumung Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 23) werden die tatsächlichen Kosten der beauftragten Baufirma berechnet.	
5.0	Zuschläge Für Bestattungen gemäß § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1., 2. und 3. dieses Verzeichnisses	100 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 29. Oktober 2023 in Kraft.

Lutter, 14. Dezember 2023

Müller
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Röhrig

- Der Bürgermeister -

11. Dezember 2023

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig

- Mit Beschluss Nr. 8/2023 vom 29. November 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte Benutzungsordnung beschlossen.
- Die Benutzungsordnung wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Preiß
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig

Der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig hat in seiner Sitzung am 29. November 2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

- Die Räumlichkeiten in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden Organisationen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.

(2) Zur täglichen Benutzung können Räume in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen überlassen werden:

- a) Dorfgemeinschaftshaus (DGH)
- b) Mehrzweckhalle
- c) Jägerhütte.

§ 2

Art zugelassener Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung in der Raumnutzungsvereinbarung genauestens zu beschreiben.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
- (6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3

Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 4

Bestellung und Nutzung der Räume

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Röhrig mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Überlassungsvertrages abgeschlossen.
Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie deren Anlage Entgelttarif an.
- (4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum jeweils nachfolgenden Tag 10:00 Uhr. Die Überlappung von zwei Terminen kann nur nach Absprache mit den jeweiligen Nutzern erfolgen.
- (5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Röhrig nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Überlassungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt, bei 21 Tagen vorheriger Absage zu 50 % und bei 7 Tagen vorheriger Absage in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.
- (6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist entgeltfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 22 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 5

Benutzungsentgelte

Die Gemeinde Röhrig erhebt für die Fremdnutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten und des dazugehörigen Inventars Benutzungsentgelte. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Entgelttarife - geregelt.

§ 6

Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Röhrig beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.
Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:
 - a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
 - b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
 - c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
 - d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln und das Bekleben u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
 - e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
 - f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
 - g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
 - h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.
- (2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 7

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Röhrig für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Röhrig haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Röhrig mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Röhrig keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Röhrig ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 8

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
- (2) Das Rauchen sowie das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit offenem Licht ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung). Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Röhrig, 29. November 2023

Preiß

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Entgelttarif

1. Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtige sind im Sinne dieser Ordnung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig Räumlichkeiten überlassen wurden.

2. Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung des Entgelts wird durch den Abschluss der Raumnutzungsvereinbarung für die Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Das Benutzungsentgelt ist spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung an die Gemeinde Röhrig zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

3. Benutzungsentgelt

für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

(1) Entgeltfreie Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- regelmäßige Übungsveranstaltungen
- Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungen entgeltfrei überlassen.

(2) Überlassung zum ermäßigten Entgelt

Den in 3. Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, entgeltfrei überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten

(3) Überlassung zum vollen Entgelt

Den in 3. Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in Punkt 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelt überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der in Punkt 4. festgesetzten Entgelt überlassen.

4. Benutzungsentgelt für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Entgelten überlassen:

Dorfgemeinschaftshaus mit Küche

Selbstreinigung	
Ganztägig	60,00 EUR
Halber Tag 4 Stunden (nur Kaffeetafel z. B. Trauerfeier)	30,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	30,00 EUR
Thekenraum Mehrzweckhalle	10,00 EUR

Mehrzweckhalle

	Selbstreinigung
Ganztägig	100,00 EUR
Halber Tag 4 Stunden (nur Kaffeetafel z. B. Trauerfeier)	50,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	50,00 EUR
Pro Tanzveranstaltung	150,00 EUR

Jägerhütte

30,00 EUR/Tag

Nutzung des Generators

20,00 EUR/Tag

Vereinszimmer

20,00 EUR/Tag

(Reinigung durch den Benutzer)

Toilettenbenutzung

15,00 EUR/Tag

(Reinigung durch den Benutzer)

- (2) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelte plus 50 % Aufschlag überlassen.
- (3) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelte plus 75 % Aufschlag überlassen.
- (4) Die Reinigung der Räumlichkeiten hat durch den jeweiligen Nutzer zu erfolgen.

Bei regelmäßiger Nutzung der Mehrzweckhalle für den Sport- und Übungsbetrieb durch ortsansässige Vereine ist ein Reinigungsplan zu erstellen.

5. Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden nach Zählerstand berechnet, Strom kWh = 0,50 EUR, Öl = 1,50 EUR/Liter, Wasser 7,00 EUR/m³.
- (2) Das Nachfüllen des Stromaggregates hat durch den Nutzer auf eigene Kosten zu erfolgen.
- (3) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.
- (4) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zzgl. eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Röhrig.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen durch einen Beauftragten der Gemeinde Röhrig ein Reinigungsentgelt in Höhe von 50,00 EUR für den Mehrzweckhalle bzw. 35,00 EUR für das Dorfgemeinschaftshaus erhoben oder eine Reinigungsfirma durch die Gemeinde Röhrig beauftragt und die Kosten in Rechnung gestellt.
- (6) Werden die genannten Räume am darauffolgenden Tag nicht entsprechend der Benutzungsordnung übergeben, ist ein weiteres Entgelt in Höhe der oben genannten Beträge zu entrichten, wenn die Übergabe bis 19:00 Uhr erfolgt. Werden die Räume erst nach 19:00 Uhr übergeben, so sind die oben genannten Beträge für einen weiteren Folgetag zu entrichten.

6. Überlassung von Inventar

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar des Dorfgemeinschaftshauses zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausrüstung zu.

7. Sonderregelungen

Bei Tanzveranstaltungen der örtlichen Vereine wird ein Entgelt in Höhe von 150,00 EUR/Veranstaltung berechnet.

Bei Nutzung der Mehrzweckhalle für den Sport- und Übungsbetrieb durch nichtortsansässige Vereine wird ein Entgelt entsprechend der Anzahl der Nutzungen erhoben. Das Entgelt ist zum Ende des Übungs- und Trainingsbetriebes fällig und bei der Gemeinde einzuzahlen. Das Entgelt beträgt 50,00 EUR/Nutzung.

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen etc., können die unter 3 und 4 aufgeführten Benutzerentgelte, in Absprache mit dem Bürgermeister ermäßigt bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen werden.

Vom festgesetzten Entgelt zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bzw. Mehrzweckhalle kann ein Betrag in Höhe von 10,00 EUR für die Überprüfung der Inventarlisten und Ersatzbeschaffung an eine vom Bürgermeister bestimmte Person abgeführt werden.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig

nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Gemeinderates pauschal festgesetzt werden.

8. Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt nach Absprache ganz oder teilweise erlassen werden.

Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister -

12. Dezember 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 7/2023 vom 29. November 2023 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **23. Dezember 2023** bis **12. Januar 2024** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Wehr
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thalwenden, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Gemeinde Thalwenden folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
				gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
		EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen		124.900	2.500	468.700	591.100
die Ausgaben		145.300	22.900	468.700	591.100
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen		130.000	126.600	394.900	398.300
die Ausgaben		111.600	108.200	394.900	398.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 29. November 2023 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Thalwenden, 12. Dezember 2023

Wehr
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

29. November 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 41/2023 vom 21. November 2023 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28. November 2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **23. Dezember 2023** bis **12. Januar 2024** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Martin
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uder, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Gemeinde Uder folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
				gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
		EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen		252.700	15.800	4.590.200	4.827.100
die Ausgaben		349.700	112.800	4.590.200	4.827.100
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen		137.800	629.300	1.252.600	761.100
die Ausgaben		247.200	738.700	1.252.600	761.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 21. November 2023 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Uder, 29. November 2023

Martin
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Wüstheuterode

- Der Bürgermeister -

15. Dezember 2023

1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen im Jugendzentrum „Rabenkopf“ der Gemeinde Wüstheuterode

1. Mit Beschluss Nr. 18/2023 vom 14. Dezember 2023 hat der Gemeinderat die oben genannte 1. Änderung zur Benutzungsordnung beschlossen.
2. Die 1. Änderung zur Benutzungsordnung wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt.

Stark
Bürgermeisterin

1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen im Jugendzentrum „Rabenkopf“ der Gemeinde Wüstheuterode

Der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 die folgende Änderung zur Benutzungsordnung vom 15. März 2018 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. **In der Anlage Entgelttarif erhält der Punkt 1. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie private Nutzer - folgende Fassung:**

- a) Die Räumlichkeiten werden den Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie privaten Nutzern gegen ein Entgelt in Höhe von 100,00 EUR/Tag überlassen.
- b) Den örtlichen Vereinen werden die Räumlichkeiten für
 - aa) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
 - bb) regelmäßige Übungsveranstaltungen
 - cc) Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungen

ohne Entgelt überlassen. Nebenkosten werden in Rechnung gestellt. Soweit sie selbst Veranstalter für Veranstaltungen sind, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, werden die Räumlichkeiten zu dem unter a) festgesetzten Entgelt überlassen.

2. **In der Anlage Entgelttarif erhält der Punkt 2 folgende Fassung:**

Nebenkosten Gas, Strom, Wasser) werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Gasverbrauch 0,95 EUR/kWh
- b) Stromverbrauch 0,345 EUR/kWh
- c) Wasser/Abwasser 5,50 EUR/m³
- d) Dem Institut für Bluttransfusionsmedizin Suhl werden für jede Blutspendenaktion Nebenkosten in Höhe von 50,00 EUR berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Wüstheuterode, 14. Dezember 2023

Stark
Bürgermeisterin

(Siegel)

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -10; Fax: 03 60 83/4 80 24; E-Mail: redaktion@vg-uder.de
Internet: www.vg-uder.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verlagsleiter:** Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.